



Statuten des Vereins

Montessori-Oberösterreich

(ehemals: „Oberösterreichischer Montessori Verein für Lehrer, Eltern und Erzieher“)

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

1. Der Verein führt den Namen „Montessori-Oberösterreich“.
2. Er hat seinen Sitz in Wels und erstreckt seine Tätigkeit schwerpunktmäßig auf das Bundesland Oberösterreich, gegebenenfalls auch auf das gesamte Bundesgebiet und das europäische Ausland.

§2 Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Einführung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik auf allen Bildungsebenen mit Schwerpunkt im schulischen und vorschulischen Bereich.

Zielgruppe:

Eltern, Erzieher/Erzieherinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Kindergärtner/Kindergärtnerinnen, Lehrer/Lehrerinnen, Lehrerbildner/Lehrerbildnerinnen, Schulaufsichtsbeamte, Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen und die interessierte Öffentlichkeit.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

1. Einrichtung und Institutionalisierung von Aus- und Fortbildungskursen
2. Unterstützung bei der Errichtung von Modellschulen (-klassen) bzw. Modellkindergärten im öffentlichen und ggf. im privaten Bereich
3. Öffentlichkeitsarbeit: Informationsveranstaltungen, Tagungen, Publikationen, Internet, Film und Fernsehen, Printmedien, Exkursionen etc.
4. Unterstützung von Aktivitäten zur Integration
5. Kontakt und Zusammenarbeit mit anderen Montessori Vereinigungen
6. Ideelle und materielle Unterstützung von Lehrern/Lehrerinnen oder Erziehern/Erzieherinnen, die im Sinne des Vereins tätig sind
7. Einrichtung von Materialbanken

Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden über Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Sponsoring, Erträgen aus Veranstaltungen, Erträgen aus Verkauf von pädagogischen Materialien u.Ä. erbracht.

§4 Arten der Mitgliedschaft:

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

montessori-oberösterreich

2. **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die die Vereinsarbeit ideell und/oder materiell fördern und sich gegebenenfalls an der Vereinsarbeit beteiligen. **Ehrenmitglieder** sind solche, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme und Streichung von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Gründe verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags, Ausschluss oder durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit). Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten entscheidet die Generalversammlung.
2. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. (1) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Ihnen steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die **Generalversammlung**, (§§ 9 und 10), der **Vorstand** (§§ 11 bis 13), die **Rechnungsprüfer** (§ 14) und das **Schiedsgericht** (§ 15).

§9 Die Generalversammlung:

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes dritte Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel (des Vorstands bzw. der Mitglieder) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 4 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

montessori-oberösterreich

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jeder Mitgliedsverein (juridische Person) hat das Recht, einen/eine Delegierten in die Generalversammlung zu entsenden. Dieser/diese muss Mitglied des jeweiligen Mitgliedsvereins sein.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Vertretung sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgabenbereiche vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands über die Funktionsperiode sowie Genehmigung des Rechnungsabschlusses mit Entlastung des Kassiers;
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
3. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
5. Bestätigung des provisorischen Ausschlusses (§6, Abs.2);
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige an der Tagesordnung stehende Fragen.
8. Entlastung des Vorstands

§11 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau, seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/Stellvertreterin, dem/der Schriftführer/Schriftführerin und seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/Stellvertreterin, dem/der Kassier/Kassierin und seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/Stellvertreterin und höchstens 12 weiteren Mitgliedern. Sowohl professionelle Pädagogen/Pädagoginnen als auch Eltern sollen vertreten sein.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen.

montessori-oberösterreich

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vorstandssitzung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung dessen/derer Stellvertreter/Stellvertreterin. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) oder Rücktritt (Abs.10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Obmann/Obfrau, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgabenkreis des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
2. Rechenschaftsbericht über Ausgaben und Einnahmen sowie Bericht über den Rechnungsabschluss (Konto- und Kassenstand)
3. Vorbereitung der Generalversammlung;
4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
5. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder:

1. Der/die **Obmann/Obfrau** vertritt den Verein nach außen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug oder sonstigen administrativen Notwendigkeiten ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Information und gegebenenfalls der Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.
2. Der/die **Schriftführer/Schriftführerin** hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
3. Der/die **Kassier/Kassierin** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Im Fall der Verhinderung treten an Stelle des/der Obmann/Obfrau, des/der Schriftführers/Schriftführerin und des/der Kassier/Kassierin ihre **Stellvertreter**.

§14 Die Rechnungsprüfer:

montessori-oberösterreich

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§15 Das Schiedsgericht:

1. In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§16 Auflösung des Vereins:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Liquidator/Liquidatorin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein „Montessori-Oberösterreich“ verfolgt.